



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

IV 1. Zusatzinformation zur Historie der Besonderen Ausgleichsregelung



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

19. März 2009

Historie

Die Besondere Ausgleichsregel, anfangs Härtefallregelung genannt, ist eine noch junge Vorschrift, die einen Anspruch auf Begrenzung des Anteils der EEG-Strommenge, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher an einer Abnahmestelle weitergegeben wurde, gewährt. Im Folgenden werden die Vorgängerregelungen des §§ 40 ff. EEG 2009 kurz dargestellt. Eine Darstellung der aktuellen Rechtslage ab 01.01.2009 erfolgt in diesem Merkblatt nicht.

1. § 11a EEG 2000 (Härtefallregelung)

Nach § 11a Abs. 1 EEG 2000 begrenzte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG 2000, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an letztverbrauchende Unternehmen des produzierenden Gewerbes weitergegeben wurde, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern. Dieses durfte jedoch nur geschehen, soweit die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar war.

Anspruch auf eine Begrenzung hatte ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur, soweit es nachgewiesen hat, dass und inwieweit

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hatte,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 Prozent überschreiten hatte,
3. die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG 2000 anteilig an das Unternehmen weitergereicht worden ist und
4. die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 EEG 2000 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens geführt hatte.

Zum Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen hatte das Unternehmen zum einen ein von Seiten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf Anforderung des Unternehmens in Auftrag zu gebendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, in dem die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten nachzuweisen sowie die Stromlieferungsverträge und ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hatte bereits bei der Regelung des § 11a EEG 2000 keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der zwingenden Begrenzungswirkung, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 EEG 2000 prognostizierten Vergütung in Höhe von 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen sollten. Somit richtete sich der Anspruch auf die Begrenzung eines bestimmten Prozentsatzes mit dem Ziel der Verringerung der Differenzkosten auf einen Wert von 0,05 Cent je Kilowattstunde, § 11a Abs. 3 Satz 1 und 2 EEG 2000. Dieser reduzierte Grenzwert galt aber nur oberhalb eines Selbstbehaltes von 100 Gigawattstunden gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 EEG 2000.

Nach § 11a Abs. 4 EEG 2000 sollte die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ergehen.

Die Regelung des § 11a EEG 2000 war in der Zeit vom 22.07.2003 bis zum 30.06.2004 gültig.

2. § 16 EEG 2004

Mit dem Inkrafttreten der EEG-Novelle 2004 wurde der Kreis der begünstigten Unternehmen erheblich erweitert. So waren nun neben Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch Schienenbahnunternehmen antragsberechtigt. Ferner führte bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Absenkung des zu überschreitenden Strombezuges von 100 Gigawattstunden auf 10 Gigawattstunden an einer Abnahmestelle und die Reduzierung des zu übersteigenden Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von 20 Prozent auf 15 Prozent zu einer deutlichen Ausweitung des Adressatenkreises dieser Regelung. Schienenbahnunternehmen hatten bereits bei einem Mindeststrombezug von mehr als 10 Gigawattstunden einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004. Ein bestimmtes Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung musste nicht nachgewiesen werden. Die Anspruchsvoraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wurde ersatzlos gestrichen.

Im Rahmen der Rechtsfolgen wurde mit Beginn der Gültigkeit des § 16 EEG 2004 ab 01.08.2004 zwischen zwei Gruppen von Privilegierten unterschieden. Der Richtwert der durch die Begrenzungsentscheidung beabsichtigten Entlastung der Unternehmen blieb bei 0,05 Cent je Kilowattstunde unverändert. Von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Mindeststrombezug mehr als 100 Gigawattstunden an einer Abnahmestelle und dessen Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent betrug, war nunmehr kein Selbstbehalt vorgesehen, für den die volle EEG-Strommenge anteilig abgenommen werden musste. Viele der neu einbezogenen Unternehmen als auch die Schienenbahnunternehmen hatten einen Selbstbehalt von ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abzunehmen. Die Höhe des Selbstbehalts war gesetzlich unternehmensindividuell auf 10 Prozent des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens festgelegt. Für diese genau im Begrenzungsbescheid definierte Strommenge musste die volle EEG-Quote abgenommen werden.

Zum Schutz der nicht privilegierten Letztverbraucher war jedoch eine Obergrenze für das Gesamtentlastungsvolumen in § 16 Abs. 5 EEG 2004 eingezogen worden – die sogenannte Deckel-Regelung. Durch diese Deckel-Regelung wurde die Gesamtentlastungswirkung und damit die Gesamtumverteilungsmenge begrenzt. Die durch die Vergütungszahlungen des EEG bedingten Kosten für die von der Besonderen Ausgleichsregelung nicht begünstigten Letztverbraucher durften infolge der Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem vorgegebenen Berechnungsverfahren um nicht mehr als 10 Prozent steigen. Anderenfalls waren die Begrenzungen für die durch die Regelung des § 16 EEG 2004 zu begünstigenden Unternehmen insoweit zu reduzieren. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die begünstigten Unternehmen eine Belastung von mehr als 0,05 Cent je Kilowattstunde zu tragen hatten.

Auch hinsichtlich des Antragsverfahrens wurden erhebliche Änderungen vorgenommen. Als Begünstigungszeitraum wurde einheitlich für alle Unternehmen das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erging nunmehr mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber, § 16 Abs. 6 Satz 2 EEG 2004. Zudem wurde eine einheitliche Ausschlussfrist zur Antragstellung am 30. Juni des jeweiligen laufenden Jahres eingeführt, § 16 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004. Bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist mussten die vollständigen Antragsunterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fristgerecht eingegangen sein.

Diese Regelung hatte in der Zeit vom 01. August 2004 bis zum 30. November 2006 ihre Gültigkeit.

Historie

3. § 16 EEG 2006

Abgesehen von dem Wegfall der in § 16 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 EEG 2004 normierten Deckel-Regelung ergaben sich durch das EEGÄG keine weiteren inhaltlichen Änderungen.

Diese Regelung war in der Zeit vom 01. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2008 gültig.

Auskünfte

Gerne stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.